



**Förderungskonzept von blasmusikalischen Projekten aus den Unterverbänden (UV) oder deren angehörigen Vereinen** (es können nur Gesuche berücksichtigt werden, welche über den UV eingereicht werden).

Der Bernische Kantonalmusikverband (BKMV), gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Statuten vom 11. November 1995, verordnet:

## Förderziele

### Art. 1 Ziele

Die Unterstützung von Vorhaben zur Stärkung von Blasmusikalischen Projekten hat zum Ziel:

- a. die Auseinandersetzung mit Blasmusik und die musikalische Betätigung möglichst vieler zu fördern;
- b. den Wissensaustausch, die Vernetzung und die Koordination der Akteure zu stärken;
- c. die konzeptionellen und die statistischen Grundlagen zur Stärkung der Blasmusik zu vertiefen.

## Grundsätze und Förderbereiche

### Art. 2 Grundsätze

Der BKVM kann Vorhaben der UV und deren angehörigen Vereine unterstützen und oder eigene Vorhaben durchführen.

Die Förderung nach diesem Förderkonzept ist unterstützend zu anderen Sponsoren oder Einnahmen.

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

### Art. 3 Förderbereiche

1 Es werden Vorhaben in folgenden Bereichen unterstützt:

- a. Praxis: Vorhaben, die den Zugang zu blasmusikalischen Angeboten, die Musikvermittlung, die musikalische Bildung und insbesondere die aktive musikalische Betätigung der Bevölkerung fördern;
- b. Vernetzung: Wissensaustausch und Koordination der Akteure, die sich für die Stärkung der Blasmusik einsetzen;
- c. Grundlagenforschung: Erhebungen und Studien (Bsp. Bachelor/Masterarbeiten im musikalischen Bereich) die zum Wissensausbau und Kompetenzgewinn bei der Stärkung der Blasmusik beitragen kann.

Für Vorhaben in den Bereichen Vernetzung und Grundlagen kann der BKMV Dritte ohne Ausschreibung direkt beauftragen.

## **Fördervoraussetzungen**

Art. 4 Die Fördervoraussetzungen im Einzelnen

1 Die Vorhaben im Bereich Praxis (Art. 3 Abs. 1 Bst. a) müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen ein bernisches Interesse oder einen Modellcharakter nach Artikel 5 auf.
- b. Sie sind zielgruppenspezifisch ausgerichtet.
- c. Sie sind öffentlich zugänglich.
- d. Allfällige Kosten der Teilnahme sind zielgruppengerecht festgelegt.
- e. Sie sind nicht gewinnorientiert.
- f. Sie sind fachlich fundiert.
- g. Sie sind angemessen organisiert und finanziert.

Art. 5 Modellcharakter

Modellcharakter haben Vorhaben, wenn sie:

- exemplarische oder innovative Wege für die Stärkung der Blasmusik aufzeigen, beispielsweise in Bezug auf Zielgruppen oder Kooperationen; und
- auf andere Regionen oder Akteure übertragbar sind sowie den dafür notwendigen Wissenstransfer in Form von Dokumentation und Evaluation sicherstellen.

## **Förderkriterien und Gewichtung**

Art. 6 Kriterien und Gewichtung

Die Vorhaben werden mit nachfolgenden Kriterien beurteilt:

- a. Inhaltliche und fachliche Qualität;
- b. Aktivierung eigener und selbstständiger blasmusikalischen Tätigkeit;
- c. Einbezug der Zielgruppe bei der Gestaltung des Vorhabens;
- d. Nutzen für die Zielgruppe;
- e. Vernetzung und Kooperationen.

Beim Entscheid über die Finanzhilfen werden die Förderkriterien gewichtet; dabei hat Absatz 1 Buchstabe a und b besonderes Gewicht. Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

## **Verfahren und weitere Bestimmungen**

Art. 7 Verfahren

Der BKMV entscheidet über die Ausrichtung der Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung wird die Musikkommission beigezogen. Der Entscheid ist nicht anfechtbar.

Der BKMV führt eine Ausschreibung durch. Gesuche um Ausrichtung von Finanzhilfen sind dem BKMV jeweils bis zum 1. Januar einzureichen.

Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben inkl. ein Budget in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.

Der BKMV kann mit den Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

## Art. 8 Finanzierung

Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der ungedeckten Kosten und höchstens 5000 Franken pro Vorhaben.

Freiwilligenarbeit kann nicht als Eigenleistung zu den Gesamtkosten berücksichtigt werden.

Vorhaben mit Modellcharakter werden während höchstens drei Jahren unterstützt.

## Art. 9 Auflagen

Die Finanzhilfeempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet:

- a. die Unterstützung durch das BKMV bekannt zu machen;
- b. dem BKMV alle notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben zu erteilen;
- c. dem BKMV wesentliche Änderungen des unterstützten Vorhabens unverzüglich mitzuteilen.

Die Finanzhilfeempfängerinnen und -empfänger sind zusätzlich verpflichtet, dem BKMV innert dreier Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung einzureichen.

## **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

### Art. 10

Dieses Förderkonzept tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Konzept vom 1. Januar 2021.

Es gilt bis auf Widerruf.

BERNISCHER KANTONAL-MUSIKVERBAND



Rolf Enggist  
Präsident